

3855 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Garantiegesetz 1977 geändert wird

Im Zuge der politischen und wirtschaftlichen Liberalisierung der Länder Osteuropas ist es für Österreich erforderlich, die wirtschaftlichen Beziehungen, insbesondere durch Direktinvestitionen österreichischer Unternehmen, zu intensivieren.

Mit dem im Beschluß des Nationalrates vorgesehenen Ost-West-Fonds soll ein Instrument geschaffen werden, das durch die teilweise Abdeckung der damit verbundenen Risiken den österreichischen Unternehmen die Vornahme von solchen Direktinvestitionen erleichtert und damit gleichzeitig die Position der österreichischen Wirtschaft insgesamt gesehen, stärkt. Davon sind auch positive Impulse für die Restrukturierung der Länder Osteuropas zu erwarten.

Die erforderliche Risikoaufteilung soll durch die Übernahme von Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. (FGG) in Weiterentwicklung des bereits bestehenden Garantieinstrumentariums erreicht werden, der für diesen Zweck ein zusätzlicher Haftungsrahmen über 5 Milliarden Schilling an Kapital eingeräumt wird. Die FGG kann damit sofort nach Inkrafttreten der Novelle als Träger des Ost-West-Fonds tätig werden.

Anläßlich der Einführung des Ost-West-Fonds sollen mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates überdies einige den bisherigen Erfahrungen bei der Vollziehung des Garantiegesetzes Rechnung tragende ergänzende Novellierungen von Bestimmungen des Garantiegesetzes erfolgen.

Im Sinne der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß die Bestimmungen des Art. I Z 6 (§ 6) und § 11 der Z 9 sowie § 13 - soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht - gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

3855 d. B.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Garantiegesetz 1977 geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 02

Adolf Schachner
Berichterstatler

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende